

Stand: Mai 2013

Fachinformation für Feuerwehren und Brandschutzdienststellen **Feuerwehrpläne nach DIN 14 095**

Bereits im Jahr 2002 informierte das StMI darüber, dass Feuerwehrpläne nach der DIN 14 095 auszuführen sind bzw. als solche bezeichnet werden sollen. In Bayern werden Feuerwehrpläne seit 01.01.2009 nach der DIN 14 095 erstellt und bei den Feuerwehren verwandt. Auch in der Ausbildung bei den Feuerwehren wird seitdem darauf hingewiesen.

Das Erfordernis, ob z.B. für eine bauliche Anlage Feuerwehrpläne notwendig sind, wird i.d.R. durch eine Stellungnahme der Brandschutzdienststelle oder der örtlichen Feuerwehr festgelegt. Die Bauaufsichtsbehörden können diese Forderung dann unter Bezugnahme auf Artikel 54 Absatz 3 der BayBO als Auflage in die Baugenehmigung übernehmen.

Für die Erstellung von Feuerwehrplänen ist der Bauherr/Eigentümer einer baulichen Anlage verantwortlich.

Sofern Feuerwehrpläne schon im Baugenehmigungsbescheid gefordert wurden, kann die Baugenehmigungsbehörde (z.B. das Landratsamt) diese von den Bauherren im Rahmen des Vollzugs der Baugesetze anfordern. Wird in Sonderbauverordnungen (z.B. Industrieaurichtlinie) ein Feuerwehrplan gefordert, kann diese ebenfalls die Bauaufsichtsbehörde anfordern.

Feuerwehrpläne für bestehende Gebäude:

Durch Änderungen in den nachfolgenden Sonderbauverordnungen wurden ab 2008 auch für alle betreffenden Bestandsgebäude (Errichtung vor 2008) Feuerwehrpläne gefordert.

Beherbergungsstättenverordnung (BStättV) - Auszug:

§ 13 - Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Beherbergungsstätten sind die Vorschriften des § 11 anzuwenden.

§ 11 - Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen

(3) Für Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle

1. eine Brandschutzordnung zu erstellen und
2. Feuerwehrpläne anzufertigen; die Feuerwehrpläne sind der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Versammlungsstättenverordnung (VStättV) - Auszug:

§ 46 - Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Teils 4 sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

§ 42 - Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,

Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Verkaufsstättenverordnung (Vkv) - Auszug:

§ 32 - Übergangsvorschriften

¹ Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Verkaufsstätten sind § 10 Abs. 8, § 13 Abs. 4, die §§ 24 bis 27 sowie 30 anzuwenden. ² Im übrigen gelten für sie die bisherigen Vorschriften.

§ 27 – Brandschutzordnung

(3) ¹ Im Erdgeschoß sind an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und Grundrisspläne aller Geschosse anzubringen. ² In den Plänen sind die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die Löschwasserversorgung und die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen einzutragen. ³ Eine Fertigung der Pläne ist der örtlichen Feuerwehr zu überlassen. (Hinweis: Die Beschreibung ist zwar nicht mehr zeitgemäß; mit dieser sind aber die Feuerwehrpläne gemeint).

Einzelfallprüfung bei geschlossenen Großgaragen (> 1.000 qm Grundfläche):

Durch eine Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung wurde es zudem ab 2008 möglich, im Einzelfall auch bei geschlossenen Großgaragen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren Feuerwehrpläne zu verlangen.

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)

§ 21- Weitergehende Anforderungen

(2) Für geschlossene Großgaragen können im Einzelfall von den Brandschutzdienststellen Feuerwehrpläne gefordert werden.

Forderung von Feuerwehrplänen außerhalb des Baurechts oder bei ungeregelten Sonderbauten*:

Die Gemeinden als Sicherheitsbehörde haben zudem die Möglichkeit auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sowie z.B. bei der Durchführung einer Feuerbeschau nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) Feuerwehrpläne von den Bauherren/Eigentümern der baulichen Anlagen einzufordern bzw. deren Bereitstellung durch den Bauherren/Eigentümer auch durchzusetzen.

Für die Gemeinden als Träger der Feuerwehren ist es wichtig zu wissen und zu entscheiden, ob man die zuständige Bauaufsichtsbehörde aufgrund einer bauaufsichtlichen Forderungsmöglichkeit um die Zurverfügungstellung von Feuerwehrplänen beim jeweiligen Bauherren/Eigentümer bitten oder ob man diese als Sicherheitsbehörde selbst vom Bauherren/Eigentümer einfordern bzw. verlangen kann.

Hinweis: Feuerwehrpläne sollten spätestens alle zwei Jahre inhaltlich (Ansprechpartner, Grundrisse, Umfeld) in Zusammenarbeit mit dem Bauherren/Eigentümer überprüft werden.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

*Ungeregelte Sonderbauten sind Gebäude, die nach Artikel 2 Absatz 4 BayBO als Sonderbauten eingestuft werden; für die es aber keine Sonderbauverordnung gibt.